

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts und zu weiteren Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsrücklagegesetzes

A. Zielsetzung

Gleichgeschlechtliche Paare werden noch immer diskriminiert. Im Vergleich zur Ehe werden eingetragene Lebenspartnerschaften in wesentlichen Lebensbereichen unterschiedlich behandelt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und der Ehe in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 wegen der Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes beanstandet.

Mit dem Credo „Gleiche Pflichten – Gleiche Rechte“ soll dafür gesorgt werden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft in dienstrechtlichen Fragen im vollen Umfang mit der Ehe gleichgestellt wird. Verpartnerte lesbische Beamtinnen und schwule Beamte sollen künftig gleich behandelt werden wie heterosexuelle Paare.

Mit dem Gesetz wird dafür Sorge getragen, eingetragene Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht Ehen gleichzustellen. Hierzu sollen die ehebezogenen gesetzlichen Regelungen im Recht des öffentlichen Dienstes auf Lebenspartnerschaften übertragen werden.

Daneben sollen mit diesem Gesetz im Wesentlichen redaktionelle und klarstellende Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsrücklagegesetzes erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Besoldungsrecht sollen die ehebezogenen Regelungen zum Familienzuschlag auf Lebenspartner erstreckt werden. Im Versorgungsrecht sind der Bereich der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung, die Versorgung der Hinterbliebenen von Regierungsmitgliedern, die Behandlung des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs bei den Versorgungsbezügen, die Unfallfürsorge und die Vorschriften zum Familien- und Kinderzuschlag betroffen. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sollen in diesem Rahmen wie Ehegatten anspruchsberechtigt werden. Im Reisekostenrecht wirkt sich die Gleichstellung auf die Wegstreckenentschädigung, die Anspruchsberechtigung auf Umzugskosten, Beförderungsauslagen und sonstige Umzugsauslagen sowie auf das Trennungsgeld aus. Im Beihilferecht bewirkt die Gleichstellung, dass hinterbliebene eingetragene Lebenspartner beihilfeberechtigt und als Angehörige berücksichtigungsfähig werden. Betroffen ist auch die Bemessung und die Begrenzung der Beihilfe.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten der Gleichstellung lassen sich nur abschätzen, da es keine belastbaren Zahlen über die Anzahl der betroffenen Beamten gibt und auch weitere für die Kostenabschätzung wesentliche Umstände nicht bekannt sind. Für eine überschlägige Berechnung wurde zum einen das Verhältnis der beamteten Personen zu den insgesamt im Land Erwerbstätigen herangezogen, zum anderen das Verhältnis von aktiven Fällen im Bereich der Besoldung einerseits zu Hinterbliebenenfällen andererseits berücksichtigt.

Bei der Besoldung sind hiernach jährliche Kosten – ab Inkrafttreten des Gesetzes – in Höhe von ungefähr 0,25 Millionen Euro zu erwarten. Durch die vorgesehene Rückwirkung können zudem einmalige Kosten in Höhe von bis zu circa 1,0 Millionen Euro entstehen. Im Bereich der Hinterbliebenenversorgung kann eine Mehrkostenbelastung in Höhe von circa 1,04 Millionen Euro jährlich – ab Inkrafttreten des Gesetzes – erwartet werden. Durch die vorgesehene Rückwirkung können zudem einmalige Kosten in Höhe von bis zu circa 4,42 Millionen Euro entstehen. Im Reisekosten- und Beihilfebereich lassen sich die finanziellen Folgen auch im Schätzungswege nicht beziffern.

Die Refinanzierung soll durch entsprechende Einsparungen über die Einzelpläne des Haushalts hinweg erfolgen.

Die weiteren Änderungen verursachen keine Mehrkosten.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 15. Mai 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts und zu weiteren Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsrücklagengesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Einbeziehung von
Lebenspartnerschaften in ehebezogene
Regelungen des öffentlichen Dienstrechts
und zu weiteren Änderungen des Landes-
besoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg und des Ver-
sorgungsrücklagegesetzes**

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25, 27), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, zu denen dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz ermächtigen, sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Witwern“ die Wörter „, hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Regel umfasst die zumutbare Eigenvorsorge bei Beihilfeberechtigten 50 Prozent, bei nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 30 Prozent und bei den Kindern 20 Prozent dieser Aufwendungen, im Falle der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung die Leistungen im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... 2012 (GBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zeiten der Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes, sofern die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis maßgebliche Bewerbung spätestens sechs Monate nach Ableistung dieser Dienste erfolgt; diese Frist wird auch gewahrt, wenn die Bewerbung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer über die allgemeine Schulbildung hinausgehenden und für das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung oder entsprechenden Vortätigkeit erfolgt, die im Anschluss an diese Dienste begonnen oder durch diese Dienste unterbrochen wurde; daneben werden Wartezeiten berücksichtigt, die durch die Ableistung dieser Dienste verursacht sind; entsprechendes gilt für die Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes; Zeiten als Entwicklungshelfer (§ 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bis zur Dauer des gesetzlichen Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben.“

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- „2. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
3. verwitwete Beamte und Richter, sowie hinterbliebene Beamte und Richter aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
4. geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, sofern diese Unterhaltsverpflichtung mindestens die Höhe des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags nach Anlage 12 erreicht,“.

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Steht der Ehegatte oder Lebenspartner eines Beamten oder Richters als Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst und stünde ihm ebenfalls ein ehebezogener Teil des Familienzuschlags oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Beamte oder Richter den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags zur Hälfte; hierbei steht einem Beamten gleich, wer in einem anderen Rechtsverhältnis steht, auf das die Regelungen dieses Gesetzes zum Familienzuschlag aufgrund einer Rechtsvorschrift entsprechende Anwendung finden.“

bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als Dienstzeit im Sinne der Anlage 14 zählen nicht nur Zeiten in einem Beamtenverhältnis, sondern auch Zeiten in einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf eine Zulage nach § 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, soweit diese die Zeitdauer eines Jahres übersteigen.“

4. Die Anlage 5 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W
Künftig wegfallende Ämter (kw)“**

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Besoldungsgruppe C 2 kw wird die Amtsbezeichnung „Professor an einer Fachhochschule²⁾“ durch die Amtsbezeichnung „Professor²⁾“ mit darunter eingerücktem Funktionszusatz „an einer Fachhochschule“ ersetzt.
 - bb) In Besoldungsgruppe C 3 kw wird die Amtsbezeichnung „Professor an einer Fachhochschule¹⁾“ durch die Amtsbezeichnung „Professor¹⁾“ mit darunter eingerücktem Funktionszusatz „an einer Fachhochschule“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird angefügt:

„4. Landesbesoldungsordnung W kw

Besoldungsgruppe W 2 kw

Professor¹⁾
an einer Fachhochschule

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3 kw.

Besoldungsgruppe W 3 kw

Professor¹⁾
an einer Fachhochschule

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2 kw.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28, 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insofern stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes

 1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
 2. der Lebenspartner dem Ehegatten,
 3. die Begründung der Lebenspartnerschaft der Heirat, der Eheschließung und der Verheiratung,
 4. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,

5. der frühere Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft dem geschiedenen oder früheren Ehegatten,
 6. der hinterbliebene Lebenspartner der Witwe oder dem hinterbliebenen Ehegatten,
 7. die Zeit der Lebenspartnerschaft der Ehezeit
- gleich. Hinterbliebene Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 30) und Hinterbliebenengeld (§ 91). Der Anspruch einer Witwe aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch hinterbliebener Lebenspartner aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ruhestandsbeamter“ jeweils das Wort „, Unterhaltsbeitragsempfänger“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ das Wort „, Unterhaltsbeitragsempfänger“ eingefügt.
3. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
4. § 14 Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„wobei die Dienstbezüge in den Fällen von Nummer 1, 3 und 4 mit dem Faktor 0,984 vervielfältigt werden.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
6. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Berechnung der mindestens in Höhe des Ruhegehalts zu gewährenden Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG (§ 9 Absatz 1 LBesGBW) ist die Minderung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen, die sich bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ergeben würde.“

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Ablauf des Monats der Weiterzahlung der Bezüge nach § 18 Absatz 2.“

8. § 67 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhöht sich das nach § 27 Absatz 1 berechnete Ruhegehalt des Beamten für die Zeit der Pflege um einen Pflegezuschlag.“

9. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, die auf einer die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten nennenswert beanspruchenden erwerbswirtschaftlichen Betätigung beruhen, sowie entsprechende Einkünfte, die unabhängig vom Wohnsitz im Ausland erzielt werden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 2 bis 7.

cc) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ die Wörter „, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die nach § 36 Absatz 1 LBG in Verbindung mit Artikel 62 § 3 Absatz 2 des Dienstrechtsreformgesetzes berechnete Regelaltersgrenze erreicht, gilt Absatz 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen).“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Führt ein Wahlbeamter auf Zeit nach Eintritt in den Ruhestand sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl mindestens im selbem Umfang weiter, ruhen die Versorgungsbezüge für die Dauer dieser Tätigkeit. Satz 1 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.“

10. § 71 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 68 Absatz 4 gilt entsprechend.“

11. In § 73 Absatz 6 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „berücksichtigt werden“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.

12. In § 74 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Besoldungsordnung“ der Buchstabe „A,“ eingefügt.

13. In § 82 Absatz 1 werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „oder ein Anspruch auf Altersgeld besteht“ eingefügt.

14. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ ersetzt.

15. In § 85 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „unwiderrufbar“ durch das Wort „unwiderruflich“ ersetzt.

16. In § 89 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 bis 4, Abs. 3, 5 und 6 und § 27 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4, Satz 2 und 3, Absatz 3, 5 und 6 und § 27 Absatz 1)“ ersetzt.

17. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Altersgeld“ durch die Wörter „Alters- und Hinterbliebenengeld“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anspruchinhaber“ durch die Wörter „Anspruchinhaber auf Altersgeld“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Für die Berechnung des Kinderzuschlags beim Hinterbliebenengeld findet § 66 Absatz 6 entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Altersgeldes“ durch die Wörter „Alters- und Hinterbliebenengeldes“ ersetzt.

18. § 95 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 66 Absatz 4 und § 94 Absatz 2 gelten entsprechend.“

19. § 101 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten werden für die Berechnung des erdienten Ruhegehalts die Ausbildungszeiten nach der Rechtslage berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bestand.“

20. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung erhalten, gilt die Anwendung dieser Norm weiter, wenn dies für sie günstiger ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 11 wird die Angabe „1. Juni 1997“ durch die Angabe „1. Juli 1997“ ersetzt.

21. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die im Rahmen der Neufassung der Landesbesoldungsordnung A weggefallenen Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 werden durch die neuen Anfangsgrundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppen ersetzt.“
- b) In Absatz 3 Nummer 8 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

22. In § 104 Absatz 3 Satz 5 wird nach der Angabe „35,“ die Angabe „39,“ eingefügt.

23. In § 105 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

24. In § 108 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „, früheren Beamten“ eingefügt.

25. In § 109 Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1026, ber. 1591)“ gestrichen und die Wörter „in der bis zum“ durch die Wörter „in der am“ ersetzt.

26. In § 112 Absatz 1 wird das Wort „abgeenden“ durch das Wort „abgebenden“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

2. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verheiratete“ die Wörter „oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.“
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Lebenden“ eingefügt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 961), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartner nach dem Partnerschaftsgesetz.“

Artikel 7

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gilt entsprechend hinsichtlich des Alters- und Hinterbliebenengeldes und bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz oder an das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) anknüpfen.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ durch die Angabe „§ 17 LBesGBW“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 a BBesG“ durch die Angabe „§ 17 LBesGBW“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 a Abs. 2 BBesG“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 LBesGBW“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Aufwendungen für Versorgung, Alters- und Hinterbliebenengeld. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlas-

tung von Aufwendungen für Versorgung, Alters- und Hinterbliebenengeld der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die entsprechende Leistungen zahlen.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 a Abs. 2, 2 a und 3 BBesG“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2 bis 5 LBesGBW“ ersetzt.

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 17 Absatz 2 LBesGBW) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Aufwendungen für Versorgung, Alters- und Hinterbliebenengeld einzusetzen.“

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehört je ein Vertreter folgender Stellen an:

1. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Vorsitz),
2. Innenministerium,
3. Sozialministerium,
4. Justizministerium,
5. Beamtenbund Baden-Württemberg,
6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg,
7. Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. und
8. Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.“

Artikel 8

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 74), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie die in § 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Baden-Württemberg genannten Kinder der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen.“

- b) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „Hinterbliebene“ die Wörter „oder hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „Beihilfeberechtigten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

5. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder berücksichtigungsfähige Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

6. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Hinterbliebene“ die Wörter „oder für hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

7. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „, der hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 74), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „unverheirateten“ die Wörter „oder nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder seines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ und nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder mit seinem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

Artikel 10

Rückwirkende Gleichstellung

Auf Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2011 zu dem in § 1 Absatz 1 oder § 88 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) genannten Personenkreis gehört haben oder Mitglieder der Landesregierung waren, sowie deren Hinterbliebenen, finden für den Zeitraum zwischen dem 1. September 2006 und dem 31. Dezember 2010 auf Antrag die jeweils geltenden Regelungen zum Familienzuschlag, zur beamtenrechtlichen Versorgung, zur Beihilfe, zu den Reise- und Umzugskosten sowie zum Trennungsgeld mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen den verheirateten Personen,
2. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
3. der Lebenspartner dem Ehegatten,

4. die Begründung der Lebenspartnerschaft der Heirat, der Eheschließung und der Verheiratung,
5. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. der frühere Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft dem geschiedenen oder früheren Ehegatten,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem verwitweten Beamten oder Richter, der Witwe oder dem hinterbliebenen Ehegatten,
8. die Zeit der Lebenspartnerschaft der Ehezeit

gleichgestellt werden. Hinterbliebene Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Regelungen zur beamtenrechtlichen Versorgung Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch einer Witwe aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch hinterbliebener Lebenspartner aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus. Für Ehrenbeamte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, soweit sie Regelungen zur beamtenrechtlichen Versorgung betreffen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) können zwei Personen gleichen Geschlechts begründen, wenn sie gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Sie ist ein familienrechtliches Institut für eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Paarbindung, das der Ehe rechtlich angenähert ist. Gleichwohl berücksichtigen die ehebezogenen Regelungen im öffentlichen Dienstrecht, insbesondere im Besoldungs- und Versorgungsrecht, die Lebenspartner oder die früheren Lebenspartner von Beamten und Richtern bislang nicht. Mit diesem Gesetz sollen eingetragene Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht Ehen gleichgestellt werden, das Lebenspartnerschaftsrecht im Beamtenrecht an die Ehe angeglichen werden. Die engen persönlichen Bindungen zwischen Lebenspartnern werden in diesem Rechtsbereich durch die Anwendung der ehebezogenen Vorschriften auf Lebenspartnerschaften berücksichtigt.

Daneben sollen mit diesem Gesetz im Wesentlichen redaktionelle und klarstellende Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW), des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) und des Versorgungsrücklagegesetzes erfolgen.

Die Gleichstellung soll in folgenden Bereichen erfolgen:

Im Besoldungsrecht beim Familienzuschlag, im Versorgungsrecht bei der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung, der Versorgung der Hinterbliebenen von Regierungsmitgliedern, der Behandlung des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs bei den Versorgungsbezügen, der Unfallfürsorge und beim versorgungsrechtlichen Familien- und Kinderzuschlag. Im Reisekostenrecht erfolgt die Gleichstellung bei der Wegstreckenentschädigung, der Anspruchsberechtigung auf Umzugskosten, Beförderungsauslagen und sonstige Umzugsauslagen sowie beim Anspruch auf Trennungsgeld. Im Beihilferecht werden hinterbliebene eingetragene Lebenspartner durch die Gleichstellung beihilfeberechtigt und als Angehörige berücksichtigungsfähig. Gleichgestellt wird auch im Rahmen der Bemessung und der Begrenzung der Beihilfe. Die Gleichstellung soll in den genannten Bereichen ab dem 1. September 2006 erfolgen.

Neben der Verbesserung der Lebenssituation von Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten, weshalb von der Durchführung einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung abgesehen werden konnte.

Die Kosten lassen sich nur abschätzen, da es keine belastbaren Zahlen über die Anzahl der betroffenen Beamten gibt und auch weitere für die Kostenabschätzung wesentliche Umstände (z. B. in wie vielen Fällen Beihilfe tatsächlich beansprucht werden wird) nicht bekannt sind.

Bei der Besoldung sind hiernach jährliche Kosten in Höhe von ungefähr 0,25 Millionen Euro zu erwarten. Durch die vorgesehene Rückwirkung können zudem einmalige Kosten in Höhe von bis zu ca. 1,0 Millionen Euro entstehen. Im Bereich der Hinterbliebenenversorgung kann eine Mehrkostenbelastung in Höhe von ca. 1,04 Millionen Euro jährlich erwartet werden. Durch die vorgesehene Rückwirkung können zudem einmalige Kosten in Höhe von bis zu ca. 4,42 Millionen Euro entstehen. Im Reisekosten- und Beihilfebereich lassen sich die finanziellen Folgen auch im Schätzungswege nicht beziffern.

Die weiteren Änderungen verursachen keine Mehrkosten.

Kosten für die Privatwirtschaft entstehen nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landesbeamtengesetz)

Hinterbliebene Lebenspartner sollen nunmehr zu den Hinterbliebenen im Sinne des Landesbeamtengesetzes zählen. Sie sollen wie Witwen und Witwer bei der Gewährung von Beihilfe berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 2 (Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 32 LBesGBW)

Zu Buchstabe a

Die Anwendung des § 32 Absatz 1 Nummer 5 LBesGBW hat sich wegen der Bezugnahme auf eine Vielzahl von Bundesgesetzen als sehr kompliziert erwiesen. Daher sollen nunmehr die Grundgedanken dieser Rechtsnormen unmittelbar im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg verankert werden. Außerdem wurde der ab dem 1. Juli 2011 neu eingeführte freiwillige Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes in diese Regelung einbezogen, da insoweit das Arbeitsplatzschutzgesetz ebenfalls Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Bei den Pflegezeiten sollen nunmehr auch eingetragene Lebenspartner sowie deren Eltern als nahe Angehörige berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 41 LBesGBW)

Die eingetragenen Lebenspartnerschaften sollen nunmehr den Ehen gleichgestellt werden, sodass die verpartnerten Beamten und Richter den Familienzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen wie Verheiratete erhalten. In § 41 Absatz 2 LBesGBW wurden zur Klarstellung Ehegatten oder Lebenspartner in einem anderen Rechtsverhältnis, bei dem aufgrund einer Rechtsvorschrift die Regelungen dieses Gesetzes zum Familienzuschlag entsprechende Anwendung finden, ausdrücklich einbezogen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Zu Nummer 3 (§ 50 LBesGBW)

Die Zulage wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform ab 1. Januar 2011 auf das Niveau der Polizeizulage angehoben und entsprechend zeitlich gestaffelt. Die zeitliche Staffelung berücksichtigt, dass wegen der in den ersten Dienstjahren regelmäßig im Vordergrund stehenden Ausbildung die herausgehobene Funktion erst zu einem späteren Zeitpunkt in vollem Umfang wahrgenommen wird und deshalb auch die mit dieser Funktion verbundenen Belastungen nicht sofort vollständig zum Tragen kommen.

Im Unterschied zum Polizeibereich werden im Justizbereich oftmals Bewerber eingestellt, die bereits seit längerer Zeit entsprechende Tätigkeiten als Arbeitnehmer wahrgenommen haben. Nach der Zulagenregelung unterliegt auch dieser Personenkreis uneingeschränkt der zeitlichen Staffelung. Um dieses nicht gerechtfertigte Ergebnis zu korrigieren, soll § 50 LBesGBW rückwirkend zum 1. Januar 2011 in der Weise geändert werden, dass auch die in einem Arbeitsverhältnis verbrachten Zeiten als Dienstzeit zählen, soweit sie die Zeitdauer eines Jahres über-

steigen und eine Zulage nach § 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 gewährt wurde.

Zu Nummer 4 (Anlage 5 zum LBesGBW)

Nach § 99 LBesGBW werden die Ämter der Professoren der Bundesbesoldungsordnung C für vorhandene Amtsinhaber als künftig wegfallende Ämter in Anlage 5 fortgeführt. Das früher in der Bundesbesoldungsordnung C enthaltene Amt „Professor“ mit dem Funktionszusatz „– an einer Fachhochschule –“ wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform nicht zutreffend in die Anlage 5 übernommen. Dies soll jetzt bereinigt werden.

Das in der Bundesbesoldungsordnung W enthaltene Amt „Professor“ mit dem Funktionszusatz „– an einer Fachhochschule –“ wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform nicht in das neue Amt der Landesbesoldungsordnung W „Professor an einer Fachhochschule“ übergeleitet. Durch die vorgesehene Ergänzung des Gesetzes soll das bisherige Amt für diese Professoren, die am Tag vor dem Inkrafttreten des LBesGBW vorhanden waren, als künftig wegfallendes Amt erhalten bleiben.

Zu Artikel 3 (Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 1 LBeamtVGBW)

Eingetragene Lebenspartnerschaften sollen den Ehen gleichgestellt werden. Dies erfolgt für den Bereich der Beamtenversorgung in § 1 Absatz 4 LBeamtVGBW.

Zu Nummer 2 (§ 6 LBeamtVGBW)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit auch dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrages im Falle einer Straftat dieser entzogen werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 13 LBeamtVGBW)

Infolge der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe wird die besondere Anordnung entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 14 LBeamtVGBW)

Infolge der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe wird die besondere Anordnung entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 19 LBeamtVGBW)

Die Änderung ist wegen der Zahlung einer Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wie bislang schon nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bundesrecht bei einem Dienstherrnwechsel notwendig. Die Abfindung soll sich nicht nach den Dienstbezügen, sondern ausdrücklich nur nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bemessen. Dies war aufgrund der bisher lautenden Formulierung nicht gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 24 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 27 LBeamtVGBW)

Zu Buchstabe a

Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhält der Beamte nach § 9 LBesGBW weiterhin Besoldungsbezüge. Diese sind mindestens in der Höhe des Ruhegehalts zu gewähren, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde. Die vorgesehene Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit eine Minderung des Ruhegehalts nach § 27 Absatz 2 LBeamtVGBW vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Zeitraum der Weiterzahlung der Bezüge nach § 18 Absatz 2 LBeamtVGBW nicht zum Bezugszeitraum für das nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu gewährende Ruhegehalt rechnet. Zusammen mit der Weiterzahlung der Bezüge nach § 18 Absatz 2 LBeamtVGBW ist somit ein Bezugszeitraum der erhöhten Leistungen während des einstweiligen Ruhestands von maximal zwei Jahren und drei Monaten möglich.

Zu Nummer 8 (§ 67 LBeamtVGBW)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich wie in § 66 LBeamtVGBW (Erhöhung des Ruhegehalts um einen Kinderzuschlag) ausschließlich das erdiente Ruhegehalt und nicht das Mindestruhegehalt um einen Pflegezuschlag erhöht.

Zu Nummer 9 (§ 68 LBeamtVGBW)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von § 68 Absatz 5 Satz 1 LBeamtVGBW dient der Klarstellung, dass bei verfassungskonformer Auslegung der Norm Gewinneinkünfte nur dann angerechnet werden dürfen, wenn diese auf einer die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten nennenswert beanspruchenden erwerbswirtschaftlichen Betätigung beruhen (vgl. Urteil des OVG NRW vom 20. Juni 2007, Az.: 21 A 2664/05).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Der neue § 68 Absatz 5 Satz 2 LBeamtVGBW übernimmt den Inhalt des bisherigen Satzes 1 Halbsatz 2 und des bisherigen Satzes 2: Nachweislich anerkannte Werbungskosten und Betriebsausgaben nach dem Einkommensteuergesetz sind von der Anrechnung freizustellen. Der bisherige Satz 2 konnte deshalb gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der redaktionellen Klarstellung, dass für alle Versorgungsempfänger, also auch diejenigen mit Sonderaltersgrenze, wie im bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Beamtenversorgungsgesetz die Regelaltersgrenze maßgebend ist. Diese erhöht sich im Übergangszeitraum sukzessive.

Zu Buchstabe c

Wahlbeamte auf Zeit treten unter den Voraussetzungen des § 38 des Landesbeamtengesetzes (LBG) nach Ablauf ihrer Amtszeit kraft Gesetzes in den Ruhestand.

Sie haben somit auch im Falle einer Fortführung des Wahlamts einen Anspruch auf Ruhegehalt. Die Regelung stellt sicher, dass zur Vermeidung einer Doppelalimentation während der Zahlung der Amtsbezüge kein Ruhegehalt gezahlt wird.

Zu Nummer 10 (§ 71 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 73 LBeamtVGBW)

Im bisher geltenden Beamtenversorgungsgesetz des Bundes waren Ausbildungs- und Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Rahmen von sogenannten Kann-Vorschriften berücksichtigungsfähig. Im Zuge der Dienstrechtsreform wurde bestimmt, dass derartige Zeiten zwingend bei der Berechnung der Versorgungsbezüge angerechnet werden müssen. Diese Änderung soll auch für die Gruppe der Beamten auf Zeit gelten; so auch schon die Begründung zu § 73 Absatz 6 LBeamtVGBW.

Zu Nummer 12 (§ 74 LBeamtVGBW)

Die Ergänzung ist aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich, damit auch Professoren der dualen Hochschulen von der Ruhegehaltfähigkeit wissenschaftlicher Qualifikationszeiten nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 13 (§ 82 LBeamtVGBW)

Zur Vermeidung von Missverständnissen dient die Ergänzung der redaktionellen Klarstellung, dass auch bei einem Anspruch auf Altersgeld die von einem früheren Dienstherrn erhaltene Abfindung nicht an den aufnehmenden Dienstherrn weitergeleitet wird.

Zu Nummer 14 (§ 84 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 15 (§ 85 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 89 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 19 LBeamtVGBW.

Zu Nummer 17 (§ 94 LBeamtVGBW)

Die Ergänzung dient der redaktionellen Klarstellung, dass ein Kinderzuschlag auch beim Hinterbliebenengeld gewährt wird. Voraussetzung ist, dass der Anspruchsinhaber auf Altersgeld – aus dem sich das Hinterbliebenengeld ableitet – während der ersten 36 Lebensmonate des Kindes ab der Geburt im Beamtenverhältnis stand. Der Kinderzuschlag zum Hinterbliebenengeld berechnet sich entsprechend dem Kinderzuschlag zum Witwengeld.

Zu Nummer 18 (§ 95 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 101 LBeamtVGBW)

Die Änderung garantiert, dass sich in den Fällen des einstweiligen Ruhestands keine Nachteile hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten ergeben.

Zu Nummer 20 (§ 102 LBeamtVGBW)

Zu Buchstabe a

Der Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen wurde durch das LBeamtVGBW von 100 % auf 75 % des Witwengeldes gekürzt. Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde versäumt, eine Besitzstandsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Unterhaltsbeitragsempfänger aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 103 LBeamtVGBW)

Zu Buchstabe a

Durch die Dienstrechtsreform und der damit verbundenen Neufassung der Landesbesoldungsordnung A wurde in Besoldungsgruppe A 12 der Grundgehaltssatz der Stufe 3 und in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 die Grundgehaltssätze der Stufen 3 und 4 gestrichen. Für die Berechnung und Anpassung der Versorgungsbezüge sind daher ab Inkrafttreten der Dienstrechtsreform die neuen Anfangsgrundgehälter maßgebend.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22 (§ 104 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Klarstellung: Im bisher geltenden Beamtenversorgungsgesetz des Bundes war bei einem Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge auch der Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehepartner anteilig zu kürzen. Diese Regelung soll im Dienstrechtsreformgesetz fortgelten.

Zu Nummer 23 (§ 105 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 13 LBeamtVGBW.

Zu Nummer 24 (§ 108 LBeamtVGBW)

Die Ergänzung stellt den Ausschluss einer Doppelversorgung auch in den Fällen sicher, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes schon einmal ein Beamtenverhältnis bestanden hat, § 24 Absatz 3 LBeamtVGBW aber keine Anwendung findet. Vorhandener Beamter ist demnach auch derjenige, der erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen wurde, aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal Beamter war.

Zu Nummer 25 (§ 109 LBeamtVGBW)

Vorsehentlich wurde auf die anzuwendende Fassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes bislang doppelt, mit zwei unterschiedlichen Daten verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 112 LBeamtVGBW)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Landesreisekostengesetz – LRKG)

Zu Nummer 1 (§ 6 LRKG)

Die Regelung dient der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe, sodass auch für das vom eingetragenen Lebenspartner unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeug eine Wegstreckenentschädigung erlangt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 22 LRKG)

Neben Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bei Verheirateten sollen auch die Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bei eingetragenen Lebenspartnern vom Trennungsgeldersatz bei Abordnungen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Einführungsdienstes oder einer Ausbildungs- oder Einführungszeit ausgenommen sein.

Zu Artikel 5 (Landesumzugskostengesetz – LUKG)

Zu Nummer 1 (§ 1 LUKG)

Eingetragene Lebenspartner sollen nunmehr auch zu den Hinterbliebenen der Personen zählen, für die der Anwendungsbereich des Landesumzugskostengesetz eröffnet ist.

Zu Nummer 2 (§ 6 LUKG)

Eingetragene Lebenspartner sollen nunmehr zu den Personen zählen, die, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Umzugskostenberechtigten leben, im Rahmen der Beförderungsauslagen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 LUKG)

Im Rahmen der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen sollen eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 LUKG)

Eingetragene Lebenspartner sollen für die Berechtigung und den Ausschluss auf Trennungsgeld nunmehr wie Ehegatten behandelt werden.

Zu Artikel 6 (Ministergesetz)

Eingetragene Lebenspartner zählen nunmehr zu den Hinterbliebenen im Sinne des Ministergesetzes, sodass ihnen eine Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge nach den gesetzlichen Voraussetzungen zusteht.

Zu Artikel 7 (Versorgungsrücklagegesetz)

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Neuregelung der Versorgungsrücklage in § 17 LBesGBW und die Einführung des Alters- und Hinterbliebenengeldes nach § 84 LBeamtVGBW zum 1. Januar 2011. Darüber hinaus soll der Beirat für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ wie der Beirat für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg“ besetzt werden.

Zu Artikel 8 (Beihilfeverordnung – BVO)

Zu Nummer 1 (§ 2 BVO)

Zu den beihilfeberechtigten Personen sollen nunmehr auch die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner zählen. Sie sind nicht beihilfeberechtigt, wenn der verpartnerte Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte am Tag der Beendigung der aktiven Dienstzeit nicht beihilfeberechtigt war.

Zu Nummer 2 (§ 3 BVO)

Eingetragene Lebenspartner sollen nunmehr den Ehegatten im Rahmen der für die Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen gleichgestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 5 BVO)

Die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen sollen nunmehr für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gleichermaßen gelten.

Zu Nummer 4 (§ 6 BVO)

Eingetragene Lebenspartner sollen bei der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zur häuslichen Krankenpflege den Ehegatten gleichgestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 14 BVO)

Für eingetragene Lebenspartner soll nunmehr derselbe Beihilfebemessungssatz wie für Ehegatten gelten.

Zu Nummer 6 (§ 15 BVO)

Der Begrenzung der Kostendämpfungspauschale soll für hinterbliebene Ehegatten und für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner gleichermaßen gelten.

Zu Nummer 7 (§ 16 BVO)

Auch der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner soll – wie der Ehegatte – Beihilfe zu den bis zum Tod und aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen erhalten.

Zu Artikel 9 (Landestrennungsgeldverordnung – LTGVO)

Zu Nummer 1 (§ 2 LTGVO)

Eingetragene Lebenspartner sollen für die Berechtigung auf Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung nunmehr wie Ehegatten behandelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 LTGVO)

Trennungstagegeld soll eingetragenen Lebenspartnern wie Ehegatten zustehen.

Zu Nummer 3 (§ 5 LTGVO)

Reisebeihilfe sollen nunmehr auch eingetragene Lebenspartner wie Ehegatten bekommen können.

Zu Artikel 10 (Rückwirkende Gleichstellung)

Auf Antrag der Betroffenen sollen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz den Ehen rückwirkend ab dem 1. September 2006 gleichgestellt werden. Die Rückwirkung umfasst die jeweils geltenden Regelungen zum Familienzuschlag, zur beamtenrechtlichen Versorgung, zur Beihilfe, zu den Reise- und Umzugskosten sowie zum Trennungsgeld. Dies sind die Bereiche, die von den vorgehenden Artikeln berührt werden, soweit sie Regelungen betreffen, für die eine Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft mit der Ehe erforderlich ist. Die Rückwirkung knüpft an die Föderalismusreform I an, in deren Zuge die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) neu geregelt worden sind. Im Bereich des Beamtenrechts verfügt der Bund seither nur noch über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Das Gesetz trat am 1. September 2006 in Kraft.

Das Antragerfordernis ist für die Betroffenen nur mit geringem Aufwand verbunden, erleichtert den bezügelnden Stellen jedoch erheblich die Ermittlung des bisher oft nur lückenhaft bekannten Sachverhalts.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll rückwirkend ab 1. Januar 2011 entsprechend dem Dienstrechtsreformgesetz in Kraft treten. Soweit Regelungen mit weitergehender Rückwirkung gelten sollen, ergibt sich dies aus Artikel 10 dieses Gesetzes.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes

1. Eingegangene Stellungnahmen von Gewerkschaften und Verbänden

Im Zuge des Anhörungsverfahrens haben folgende Gewerkschaften und Verbände Stellung genommen:

- Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW),
- Beamtenbund Tarifunion (BBW),
- Evangelische Landeskirche in Baden,
- Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD),
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Verband Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V.,
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA),
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Deutscher Bundeswehr Verband e. V. (DBwV),
- Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg (AGSV BW),
- Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen in Baden-Württemberg,
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg (DGB),
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg (CGB),
- Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (VRV).

2. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

2.1 Allgemeines

Die angehörten Verbände und Institutionen begrüßen in der ganz überwiegenden Zahl die Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts, sowie die klarstellenden redaktionellen Änderungen.

Der BBW begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009, Az.: 1 BvR 1164/07 – und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010, Az.: 2 C 47/09 – auch im öffentlichen Dienst Rechnung getragen wird.

Ebenfalls begrüßt er, dass der eingeführte freiwillige Wehrdienst in die berücksichtigungsfähigen Zeiten des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg einbezogen wird, wie auch die Berücksichtigung von Zeiten in einem Arbeitsverhältnis als Dienstzeit bei der sogenannten „Gitterzulage“.

Für das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg begrüßt der BBW, dass Gewinneinkünfte nur dann als Erwerbseinkommen auf Versorgungsbezüge angerechnet werden dürfen, wenn diese Betätigung die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten nennenswert beansprucht, sowie dass nun auch wissenschaftliche

Qualifikationszeiten aller Professoren der dualen Hochschule ruhegehaltfähig sind. Außerdem begrüßt er die aufgenommene Besitzstandsregelung für Unterhaltsbeitragsempfänger.

Beim Versorgungsrücklagegesetz begrüßt der BBW, dass das Alters- und Hinterbliebenengeld in die Versorgungsrücklage einbezogen und auch bei deren Anpassung Zuführungen zur Versorgungsrücklage vorgenommen werden sollen, sowie die Besetzung des Beirats des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ mit einem Vertreter des Justizministeriums Baden-Württembergs und der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg.

2.2 Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen und Begründung	Votum der Landesregierung und Begründung
Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) – Artikel 2			
1.	Beamtenbund Tarifunion (BBW)	<p>Zu § 32 LBesGBW Er regt an, dass Verzögerungen durch einen Bundesfreiwilligendienst bei der Festsetzung des Beginns des Stufenaufstiegs berücksichtigt werden. Zeiten eines Bundesfreiwilligendienstes sollten wie Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes behandelt werden, damit sie zu keinen Nachteilen beim Stufenaufstieg führen.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Strukturelle Änderungen sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Es sollen wie bisher nur Zeiten berücksichtigt werden, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz bzw. dem Zivildienstgesetz zur Vermeidung beruflicher Nachteile auszu-gleichen sind. Auf den Bundesfreiwilligendienst findet – im Unterschied zum freiwilligen Wehrdienst – das Arbeitsplatzschutzgesetz keine Anwendung.</p>
2.	Evangelische Landeskirche in Baden	<p>Zu § 32 LBesGBW Die Evangelische Landeskirche in Baden regt an, auf den geforderten engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Diensttritt und Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes bzw. Ersatzdienstes zu verzichten. Auf Grund fehlender Studienplätze, entsprechender Zulassungsbeschränkungen oder dem Sammeln von Auslandserfahrungen werde sich der geforderte zeitliche Zusammenhang in vielen Fällen nicht herstellen lassen.</p> <p>Sie schlägt vor, Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres und Zeiten als Entwicklungshelfer nicht nur dann zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (vgl. § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2) und berücksichtigt alle Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz bzw. dem Zivildienstgesetz zur Vermeidung beruflicher Nachteile auszugleichen sind. Die Neu-regelung soll gerade auch zu einer besseren Verständlichkeit der genannten Bestimmungen beitragen. Strukturelle Änderungen in diesem Bereich sind im Gesetzentwurf nicht vor-gesehen.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 (BBW) verwiesen.</p>

		<p>sichtigen, wenn sie zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben. Im Hinblick darauf, dass der Wehrdienst und damit auch der Zivildienst zum 1. Juli 2011 ausgesetzt wurde, könnten solche Zeiten künftig nicht mehr anerkannt werden.</p> <p>Sie regt an, Zeiten eines Bundesfreiwilligendienstes als für den Beginn des Stufenaufstiegs berücksichtigungsfähige Zeiten in das Gesetz aufzunehmen.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 (BBW) verwiesen.</p>
3.	Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg (DGB)	<p><u>Zu § 32 LBesGBW</u> Der DGB fordert, auf den geforderten engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Diensttritt und Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes bzw. Ersatzdienstes zu verzichten. Die Neuregelung wird als Verschlechterung gesehen, da sie nicht dem Arbeitsplatzschutzgesetz entsprechen würde.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 2 (Evangelische Landeskirche in Baden) verwiesen.</p>
4.	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)	<p><u>Zu § 41 LBesGBW</u> Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland fordert, dass Kinder des eingetragenen Lebenspartners, die beim anderen Lebenspartner nach bestehender Rechtslage beim Kindergeld nicht berücksichtigt werden, gleichwohl bei diesem zu einem kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags führen sollen. Die Änderung sei europarechtlich geboten.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei der Abgrenzung, welche Kinder beim Familienzuschlag bei welchem Berechtigten zu berücksichtigen sind, soll weiterhin auf das Kindergeldrecht abgestellt werden. Dieses Prinzip ist als Abgrenzungskriterium sachgerecht und nicht diskriminierend. Hiervon zu trennen ist die dem Bundesgesetzgeber obliegende Prüfung, ob rechtliche Einwendungen gegen das bestehende Kindergeldrecht durchgreifen. Eine entsprechende Änderung in diesem Bereich würde ohne landesrechtliche Änderung zur Gewährung des Familienzuschlags führen.</p>

5. Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (VRV)	Die Absenkung der Eingangsbesoldung in der Besoldungsgruppe R 1 sollte gestrichen werden. Durch die Absenkung der Eingangsbesoldung werde die amtsangemessene Alimentation in Frage gestellt. Der VRV rügt im Übrigen, dass § 78 LBG nicht einer gesetzlichen Verordnungsmächtigung genüge. Verfehlt sei auch die Beibehaltung der Regelung von § 1 Absatz 5 BVO, die teilweise gegen die Fürsorge- und Alimentationspflicht des Dienstherrn verstoße.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die vorgebrachten rechtlichen Bedenken werden nicht geteilt. Außerdem ist eine Streichung dieser Regelung, die nicht nur R 1, sondern auch andere Besoldungsgruppen betreffen würde, wegen der damit verbundenen Mehrkosten nicht vorgesehen. Die Rüge, die sich auf § 78 LBG bezieht, ist im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind außerhalb der Regelungen zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts lediglich redaktionelle und klarstellende Änderungen vorgesehen. An der Regelung des § 1 Absatz 5 BVO wird festgehalten.
Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW) – Artikel 3		
1. Kommunalen Versorgungverband Baden-Württemberg (KVBW)	Zu § 1 LBeamtVGBW Der KVBW fordert, dass hinterbliebene Lebenspartner auch beim Hinterbliebenengeld gleichgestellt werden. Zu § 94 LBeamtVGBW: Beim Kinderzuschlag sollte ein Verweis auf die Höchstgrenze, die für Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlag gilt, aufgenommen werden. Zusätzlich sollte der Vorschrift ein neuer Absatz angefügt werden, damit gewährleistet ist, dass auch das Hinterbliebenengeld um einen Kinderzuschlag zu erhöhen ist.	Im Gesetzentwurf berücksichtigt. Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt. Dass ein Kinderzuschlag auch das Hinterbliebenengeld erhöht, wird durch Ergänzung der Sätze 1 und 2 des § 94 Absatz 1 LBeamtVGBW sichergestellt. Dass beim Kinderzuschlag zum Alters- oder Hinterbliebenengeld die Höchstgrenze des § 66 Abs. 4 LBeamtVGBW gilt, gewährleistet bereits der pauschale Verweis auf § 66 LBeamtVGBW in § 94 Absatz 1 Satz 1 LBeamtVGBW.

		<p>Der Verweis auf die Höchstgrenze beim Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlag müsse beim Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag zum Altersgeld entfallen.</p> <p><u>Zu § 21 LBeamtVGBW</u> Das versicherungsfreie halbjährige öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis, das dem Vorbereitungsdienst im gehobenen Verwaltungsdienst vorausgeht, sollte bei einem späteren Ausscheiden mit Anspruch auf Altersgeld als altersgeldfähige Dienstzeit anerkannt werden. Infolgedessen ließe sich die ansonsten durchzuführende Nachversicherung vermeiden.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Ebenso wie bei den Zuschlägen zum Ruhegehalt ist eine Höchstgrenze auch bei den Zuschlägen zum Altersgeld vorzusehen.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Vorschlag läuft dem Grundsatz der Trennung der Systeme zuwider. Tritt der Verwaltungsbeamte in den Ruhestand, ist das halbjährige öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Ausbildungszeit zu berücksichtigen. Im Falle der Entlassung mit einem Anspruch auf Altersgeld greift der Grundsatz der Trennung der Systeme. Für das Altersgeld werden grundsätzlich nur reine Beamtenzeiten berücksichtigt, Vordienst- oder Ausbildungszeiten jedoch nicht.</p>
2.	Beamtenbund Tariffunion (BBW)	<p><u>Zu § 42 LBeamtVGBW</u> Die durch das Dienstrechtsreformgesetz vorgenommene Kürzung des Waisengeldanspruchs vom 27. auf das 25. Lebensjahr wird kritisiert. Die Kürzung sei eine einseitige Verschlechterung der Waisen baden-württembergischer Beamtinnen und Beamten, da die Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes in den rentenrechtlichen und bundesgesetzlichen Regelungen nicht auf die altersabhängige Höchstdauer des Bezugs von Waisengeld übertragen wurde.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Kürzung der Bezugsdauer des Waisengeldes erfolgte in Nachzeichnung des Kindergeldrechts. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich die Ausbildungszeiten verkürzt (Stichwort: G8) und sich die durchschnittlichen Studienzeiten in den letzten Jahren reduziert haben.</p>

		<p><u>Zu § 94 LBeamtVGBW</u> Er regt an, die redaktionelle Klarstellung, dass ein Kinderzuschlag auch beim Hinterbliebenengeld gewährt wird, in der Folge bei der Verweisschrift des § 94 Abs. 2 LBeamtVGBW fortzuführen und für das Hinterbliebenengeld zu ergänzen.</p> <p><u>Zu §§ 99, 51 LBeamtVGBW</u> Er schlägt vor, die durch das Dienstrechtsetz vorgesehene Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 auf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für vor-handene Bezieher von einfachem Unfallruhegehalt rückgängig zu machen, oder zumindest den infolge der Absenkung zu gewährenden Ausgleichsbetrag über einen längeren Zeitraum als derzeit gesetzlich vorgesehen abzu-schmelzen.</p>	<p>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</p> <p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Auch bei einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent wird die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gewahrt. Der Ruhegehaltssatz erhöht sich beim Unfallruhegehalt um 20 Prozent. Im Übrigen blieb auch das amtsabhängige Mindestunfallruhegehalt durch das Dienstrechtsreformgesetz unange-tastet.</p>
Versorgungsrücklagengesetz (VersRücklG) – Artikel 7			
1.	Beamtenbund Tarifunion (BBW)	Er fordert eine Rücklage für Altersgeld, der die aufgrund der Einführung des Altersgelds zunächst ersparten Kosten für eine Nachver-sicherung zuzuführen seien.	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die ersparten Nachversicherungsbeiträge werden dem Ge-samthaushalt zugeführt, aus dem letztlich auch die Finanzie-rung der Ausgaben für die Versorgung und das Altersgeld erfolgt.</p>
2.	Deutscher Gewerkschafts-bund, Bezirk Baden-Würt-temberg (DGB)	Zu § 11 VersRücklG Der DGB spricht sich gegen eine Mitglied-schaft der ARGE HPR im Beirat der Versor-	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Aufnahme der ARGE HPR als Beiratsmitglied im Ver-</p>

<p>sorgungsfonds wurde seinerzeit getroffen, um nach der Neumitgliedschaft des Justizministeriums im Beirat Parität zwischen den Vertretern der Landesregierung in den vier Ministerien und den Arbeitnehmervertretern herzustellen. Die Ausgewogenheit der Interessenvertretungen wird hierdurch sichergestellt.</p>	<p>gungsrücklage aus. Die ARGE HPR sei ein freier Zusammenschluss der Hauptpersonalräte in der Landesverwaltung, dem jegliche gesetzliche Legitimation fehle. Die Interessenwahrung der Beschäftigten ist durch die Unterrichtung und Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gewahrt.</p>	
<p>Rückwirkende Gleichstellung – Artikel 10</p>		
<p>1. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg (DGB)</p>	<p>Der DGB fordert, die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Ehen mindestens ab Dezember 2003, dem Monat, in dem die Gleichstellungsrichtlinie ummittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik wurde, umzusetzen und nicht erst ab 01.01.2009.</p>	<p>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt. Der nach der Anhörung in der zeitlichen Rückwirkung veränderte Gesetzentwurf knüpft an die Neuregelung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz durch die Föderalismusreform I an. Die Reform trat zum 1. September 2006 in Kraft.</p>
<p>2. Leben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)</p>	<p>Die rückwirkende Gleichstellung erst ab dem 01.01.2009 widerspricht nach dem Vorbringen des LSVD der Richtlinie 2000/78/EG und der bindenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach müsse die Gleichstellung ab dem 03.12.2003 erfolgen.</p>	<p>In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 – 1 BvR 1164/07 beanstandet das Gericht die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten wegen der Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Hiernach sind familienrechtliche Institutionen der Ehe und der Lebenspartnerschaft juristisch vergleichbar, weil sie „eine auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner“ begründeten. In Anlehnung an diese Entscheidung erkannte das Bundesverwaltungsgericht am 28.10.2010 in den Verfahren 2 C 10/09 und 2 C 21/09 den ehegattenbezogenen Familienzuschlag bei eingetragenen Lebenspartnern ab Juli 2009 an und lehnte eine weitergehende Rückwirkung ab. Im Sinne eines politischen Signals lässt der Gesetzentwurf demgegenüber eine rückwirkende Gleichstellung bereits ab dem 01.09.2006 zu.</p>

<p>Die vorgesehene Rückwirkung steht im Einklang mit den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben. Die Landesregierung teilte am 27.09.2010 (LT-Drucks. 14/6940) unter Darlegung der einschlägigen Rechtsprechung mit, dass die Rechtslage nicht eindeutig, eine (rückwirkende) Gleichstellung daher nicht zwingend ist. Die im Bereich des Beamtenrechts ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 20.09.2007 – 2 BvR 855/06 – und vom 06.05.2008 2 BvR 1830/06 – gehen davon aus, dass der Familienstand der Ehe mit dem der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht vergleichbar ist. Das Gericht ging hierbei auch davon aus, dass keine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof wegen eines möglichen Verstoßes gegen europäisches Recht (RL 2000/78/EG) erforderlich sei. Zwar modifizierte der 1. Senat im Jahr 2009 diese Rechtsprechung in einem Verfahren zum Streitgegenstand der betrieblichen Hinterbliebenrente – 1 BvR 1164/07 –, eine neuere Entscheidung des für das Beamtenrecht zuständigen 2. Senats steht jedoch weiterhin aus. Zudem hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.05.2011 (C-147/08) bekräftigt, dass die Beurteilung der Vergleichbarkeit in die Zuständigkeit des nationalen Gerichts fällt.</p>		
--	--	--